

→ Inventar (Art, Menge, Wert) → Kontrollfunktion; Ermittlungsfunktion ①
Inventur → Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen

Umfang: Vollinventur
Stichprobeninventur
zufallsgesteuert

Häufigkeit: jedes Jahr
3 Jahre

Zeitpunkt: Stichtagsinventur
Vor- bzw. Nachverlegte Inventur
laufende und permanente Inventur

§ 264 - Pflicht zur Aufstellung für Kapitalgesellschaften ^{6 Monate}
Pflicht zur Aufstellung des ^{3 Monate} Jahresabschlusses ^{3 Monate, kleine auch später} nach § 242
Anhang
Lagebericht (nur Mittelgröße und große)

↓
Tochterunternehmen ^{beachtet Vorschriften nicht zu beachten, wenn}

- Zustimmung zur Beherrschung
- Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen
- Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen worden ist
- Beherrschung des Tochterunternehmens im Anhang des Konzernabschlusses des Mutterunt.
- Einreichung aller Unterlagen zum HR des Tochterunternehmens

Bilanz → § 242 → Vermögen / Schulden

- Eigenkapitalveränderung
- Vermögensdarstellung → welches Schuldenpotential
- Aktiva → Mittelverwendung
- Passiva → Mittelherkunft

→ Veränderung → Tausch einer Seite
→ Beide Seiten immer gleich

→ Nicht durch EK
gedeckter Fehlbetrag

G+V $\rightarrow$ § 242, 4 $\rightarrow$ Aufwendungen / Erträge

Aufwendungen < Erträge $\Rightarrow$ Gewinn (Jahresüberschuss)

Aufwendungen > Erträge $\Rightarrow$ Verlust (Jahresfehlbetrag)

Bilanz = ausgewiesener Erfolg

G+V = Struktur

Kapitalgesellschaften:

$\rightarrow$ Anforderungen $\rightarrow$ stehen Anforderungen an große als an kleine

Anhang
Lagebericht

- Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht
- höhere Rechenschaft des Managements
- begrenzte Haftung gegen Gläubiger

Tochterunternehmen wird eine Erleichterung gewährt

- $\rightarrow$ kein Anhang, Lagebericht
- $\rightarrow$ keine originäre Prüfungspflicht
- $\rightarrow$ keine Offenlegungspflicht

§ 325 - 329 $\rightarrow$ Offenlegung

$\rightarrow$ gesetzlichen Vertreter müssen Jahresabschluss einreichen

nachträgliche
Enderungen

unverzüglich
nach Vorlage
an die
Gesellschafter

spätestens
nach
12 Monaten

Bundeszunäger

$\rightarrow$ Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften § 326

$\rightarrow$ Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften § 327

$\rightarrow$ Form und Inhalt § 328

vollständig
richtig

Datum

zusammen, oder nicht

Überprüft ob gesetzlich oder nicht

→ Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften

§ 238 H

§ 242 H

§ 264 - 289 H

→ Tochterunternehmen wird eine Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen
gefordert → § 264, 3

→ Fürst zur Erstellung des Jahresabschlusses → Praxis: „Fast Close“

AhB: feste Zeitgrenze

3 Monate

6 Monate → kleine Kapitalgesellschaften

Elemente des JA: Bilanz } i.e.s.
GuV }
Anhang }
Lagebericht → nur bei großen Unt.



§ 284 → Anhang

- Ausleihungen
- Forderungen
- Verbindlichkeiten
- Werte
- Sik
- Rechtsform
- Gesellschafter
- Komplementär
- ...

→ Jahresabschluss für Großunternehmen gem. Publizitätsgesetz
Typen von Großunternehmen → § 267

(4)

Einzelunternehmen

Personenhandelsgeellschaften → für die kein Abschl. gem. § 264 a, b erstellt wird

Verein

Stiftung

Sonstige, öffentliche Institutionen

Personengesellschaften: Bilanz

G + V

kein Lagebericht

kein Anhang

andere: + Lagebericht

+ Anhang

→ Jahresabschluss für Unt. spezifischer Branchen

- Verkehr- u. Wohnungswirtschaft
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Genossenschaften

→ Die Erweiterung des Jahresabschlusses um Elemente freiwilliger Berichterstattungen

→ Finanzlage

→ Arbeits- u. Sozialbereich

→ gesellschaftsbezogene Auswirkungen

→ Funktionen des Jahresabschlusses

- ① → Dokumentationsfunktion
- ② → Informationsfunktion
- ③ → Zahlungsbemerkungsfunktion

① → Dokumentationsfunktion → Abschluß der laufenden Buchführung
Geschäftsvorfälle
Sachverhalte

- Festhalten der Ergebnisse
- Rückgriffsmöglichkeit
- Selbstinformation
- Dritte

② → Informationsfunktion → Internenurk - bzw. Adressaten

- Externe
- Interne

- Informationsinhalte - bzw. Ansprüche
- Rechenschaftsfunktion
- Prognose über Zukunftsentwicklung

- Art und Häufigkeit der Weitergabe
- freiwillig
- gesetzlich

③ → Zahlungsbemerkungsfunktion → gewinnabhängige Vergütungen

- Gewinnentnahmen bzw. Ausschüttungen
- Gewinn- bzw. ertragsabhängige Steuern

(3 Punkte merken)

→ Grundzüge der Bilanz- bzw. Jahresabschlussrechnung

6

- Bedeutung der Theorie des Jahresabschlusses

- Wem über was zu informieren
- über welche Sachverhalte in welcher Form
- Bilanzinhalt
- Periodenabgrenzung

- Statistische und dynamische Bilanzauffassungen

a) statische Bilanzauffassung

- gegenüberstellen von Vermögen und Schulden
- was ist Vermögen, was ist Schulden

b) dynamische Bilanzauffassung

- Wie hat sich die Unternehmung entwickelt
- welchen Erfolg

- Grundkonzepte der Kapital- und Substanzerhaltung

→ nominelle Kapitalerhaltung

- Mark = Mark
 - Erlöse decken Anschaffungskosten
- in historischen Preisen

→ reale Kapitalerhaltung

- allgemeine Preiserhöhungen werden erfasst

→ Substanzerhaltung

- Erhalten der eingesetzten Produktionsfaktoren
- Aufwandsrechnung auf Basis der Wiederbeschaffungskosten
- Bezug auf die konstanten Marktpreise

Jahresabschluss im Rechtsinne

- Objektivierbarkeit
- Nachprüfbarkeit
- Jahresabschluss mit Kompromiss
- Statische Ausrichtung mit dynamischen Elementen

→ Allgemeine Anforderungen an die Rechnungslegung

GoB → rechtlich bedeutsame Grundsätze zur formellen Gestaltung und zum materiellen Inhalt

- Vermögen
- Schulden
- Aufwendungen / Erträge
- EK
- Gewinn

Geschr: → keine eigene Definition der GoB

Rechnungsgrundsätze sind das Kernstück der GoB

- Zeitliche Kontinuität

- nicht unmittelbar operational
- man kann sie nicht sofort in die Praxis umsetzen
- stellen keine konkreten Handlungsgrundsätze dar.

Z.T. besteht Kontinuitätsbeziehung

→ Grundsatz der Wesentlichkeit stellt eine Einschränkung der Richtigkeit und der Vollständigkeit dar.

- (1) Wahrheit → entspricht allen Punkten
Richtigkeit → Aussage den Wirklichkeit dargestellt wird
Wirklichkeitsnähe → bestmögliche Aussage der Wirklichkeit

→ in den GÖB sollte Richtigkeit angewandt werden

- (2) → Klarheit der Buchführung und Bilanzierung



Informationen in angemessener Form u. Zeit erkennbar zu machen

- (3) → Vollständigkeit → Gesamtbild muss stimmen
→ alle wesentlichen Vorgänge u. Sachverhalte

- (4) Stimmigkeit → zeitliche Vergleichbarkeit von Ereignissen

→ formaler Aspekt (Darstellung)

→ materieller Aspekt (Inhalt)

→ Abweichungen Ausnahmefällen

↳ Bericht / Angabe über den Wechsel im Fortgang

- (5) Vorsicht → nicht Vorsicht überall

Aktiva, Erträge → niedriger darstellen

Passiva, Aufw. → höher darstellen



renkalisierte Gewinne u. Verluste

⑥ Wesentlichkeit

- Informationsflut
- Auswahl wesentlicher Informationen
- Zweckorientierung
- Abgrenzung von wesentlich in unwesentlich

→ muss jedes Unternehmen selber sehen

Modifizierungen für alle Kaufleute

- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vollständigkeit
- Stetigkeit
- Vorsicht → § 248, § 251, § 252, 1 Nr. 4, § 253, 1, 2, 3, 4
- Wesentlichkeit
- Richtigkeit
- Klarheit → Gliederung, Lagebericht
- Stetigkeit
- Wesentlichkeit

Abgeleitete Sätze:

Stichtagsprinzip
 Nominalwertprinzip
 Einzelbewertung
 Realisationsprinzip
 Imparitätsprinzip
 Niederstwertprinzip → $\cong$ Imparitätsprinzip
 Bilanzzusammenhang ($SB = EB$)

→ Sonst. Betr. Aufwendungen an Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

10

G+V			
WE	16	VK	15
Aufw	0,5	RS	1150
1650		1650	

→ Generalnorm → § 264, 2 → JA. hat unter Beachtung der GOB einen den tab. Verhältnissen entsp. Bild ...

→ § 243 HGB

→ Vermögensgegenstände → selbstständige, veräußerbare, verkehrsfähige Sachen, Rechte und selbstständige Werte

→ einzeln erfassbar und bewertbar
→ Markenführung

- Material
- Immaterial

2) Aktive RAP § 247,1
 § 250,1
↓

→ Finanzielle Vorausleistungen, die einem Zeitraum nach dem Abschlußstichtag zum tragen kommen → Bsp. Mietzahlung

3) Bilanzierungsverbote

- keine Aufnahme von Vermögensgegenständen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum bei Dritten liegt.
- Immaterielle Vermögensgegenstände^{AV} die nicht entgeltlich erworben wurden.
 - Selbstprog. Software für die eigene Nutzung im Unt.

→ Bei UV → Bilanzierungspflicht

4) Bilanzierungswahlrecht

— unvereinbar nach dem Prinzipien der Rechnungslegung

- § 255,14 Preis
 - Vermögensgegenstände
 - Schulden
 GOF → darf nicht aktiviert werden

5) Bilanzierungshilfen

- § 269 → Aufwendungen für Inangabeung d. Erwerbsung → Ja!
- § 269 → — " — Anrechnung → Nein!
- § 274,2 → Aktivistische / latent Steuern
- § 250,1 → Bestimmte Aktivistische RAP

→ Ursachen für das Abweichen von Handelsbilanz und Steuerbilanz

Fall 1: HB-Gewinn < Steuerbilanzgewinn

- höhere Abschreibungen
- niedrigere Kontrollungskosten
- höhere Pensionsrückstellungen

Active Latente Steuern

Fall 2: HB-Ergebnis > Steuerbilanz

- Zuschreibung
- höherer Absatz der Vorräte
- Aktivierungen der Ingangschangs- und Entwicklungsaufwendungen

Passive Latente Steuern

→ Der Ausdruck von Passiva

→ § 246 → Verbindlichkeiten

→ § 249 → Rückstellungen



- Rückstellungen mit Schuldcharakter gegenüber Dritten
- ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung

- Aufwandrückstellungen
- Instandhaltung
- Abräumvorrichtung
- aufgrund wahrscheinlicher Aufwendungen

→ § 250, 2 PRAP

→ 24713; 273 → Steuerfrei Rücklage

→ Steuerliche Sonderabschreibungen

Verbindlichkeiten → einem dem Grunde und der Höhe nach am Bilanzstichtag sicher feststehende, das Unternehmen vorwärtlich belastende Geld-, Sach- oder Leistungspflicht gegenüber einem Dritten

Rückstellungen → Rückstellungen sind Passivposten für bestimmte Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag dem Grunde und / oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Zugehöriger Zeitpunkt der Periode der wirtschaftlichen Verunsicherung zugerechnet werden muss (soll)

Wandlungliche Verpflichtung besteht:

im rechtlichen Sinne:

- Ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

im wirtschaftlichen Sinne

- Kulanzleistungen § 249 I S. 2

→ Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

- Öffnen rechtliche Verpflichtungen
- Umsetzungen durch behördliche Auflagen
z.B. Abraumtätigung oder Umweltmaßnahmen
- wirtschaftliche Belastung → Verunsicherung in der Vergangenheit
- Höhe liegt nicht fest

Rückstellungen

- Verpflichtungen eines Unternehmens, die zu künftigen Ausgaben führen und deren zugehöriger Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss.
- Ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtung ist in der Höhe ungewiss
- Verpflichtung wird in zukünftigen Jahren wirksam

Rückstellungen aus schwebenden (drohenden) Geschäften

- eindeutig noch nicht erfüllt
- Verlusteintritt ist wahrscheinlich

① Beschaffung → Zahlungsverpfl. ist größer als Vermögenswert, den man erhält

② Abakgeschäft → Zahlungsverpfl. ist kleiner als Leistungswert zu dem man verpflichtet ist.

- Preisänderungen
- Fehlkalkulationen

Passive RAP: → erhalten Einmalummen für zu erbringende Punkte nach Stichtag
→ Ertrag nach Stichtag zu verrechnen
→ Ertrag wird dem Folgejahr zugerechnet

→ Der Sonderposten mit Rücklageanteil

- bestimmte Posten, die in der Steuerbilanz gebildet werden, werden in der Handelsbilanz ebenfalls passiviert.
- In den Sopo R dürfen bestimmte Posten eingestellt werden, die nicht dem handelsrechtl. Passivierungsgrundsatz genügen.

Steuerfreie Rücklagen

- werden in der Steuerbilanz schon vor der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses abgesetzt
- umfassen den Perioden in denen sie aufgelöst werden.

Steuerrechtliche Abschreibungen

- gehen über die handelsrechtlich gebotenen Abschreibungen hinaus
- Sonderabschreibungen, erhöhte Abschreibungen

Konjunkturpol. Verhalten fördern

Bewertungsgrundsätze

- Nr. 1: Bilanzidentitätsprinzip $\rightarrow SB = EB$
- Nr. 2: Unternehmensfortführungsprinzip
- Nr. 3: Stichtagsprinzip
- Nr. 4: Vorzugsprinzip $\rightarrow$ Erlaubiger Druck; Vermögensgegenstände niedriger; Schulden höher
- Nr. 5: Periodengrenzung
- Nr. 6: Bewertungsstetigkeit

Aanschaffungskosten § 255 I

Aanschaffungspreis (netto) : 116%
+ Aanschaffungsnebenkosten
+ Nachtr. AP oder ANK
- Aanschaffungspreisminderungen
= Aanschaffungskosten

Achtung: ^{Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen gehören zu den Aanschaffungskosten} Finanzierungskosten gehören nicht zu den Aanschaffungskosten

Herstellungskosten § 255

- Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den HK
- Zinsen für Fremdkap., das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen

Gruppenbewertung § 260 I 4 $\rightarrow$ Ansatz eines Durchschnittswertes

- $\rightarrow$ gleichartige Vermögensgegenstände des UV
- $\rightarrow$ gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände ~~AV~~ Fremdw
- $\rightarrow$ annähernd gleichwertige, bewegliche VG
 - $\rightarrow$ darf nicht zu stark abweichen
 - $\pm 10\%$
 - $\rightarrow$ besonders wertvolle Gegenstände auch nur Einzelbewertung

§ 240, 3, 4

§ 256

1. Periodenbezogene Durchschnittsmethode
2. Gültendes Durchschnittsverfahren
3. Sammelbewertung FIFO
4. Sammelbewertung LIFO (periodenbezogen)
5. Sammelbewertung HIFO (periodenbezogen)

Planmäßige Abschreibungen

- stellen Beträge zur geordneten Erfassung von prinzipiell laufenden Wertminderungen bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens dar, die als Aufwand in der Buchführung und/oder als Kosten verrechnet werden.

§ 253, 2

Abschreibungsmethoden

- 1) lineare Abschreibung — gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Perioden der voraussichtlichen Nutzung

$$a_{it} = \frac{100}{n} \%$$

- 2) geometrisch-degressive Abschreibung — Beträge bilden eine geometrisch fallende Reihe
— Anwendung eines konst. Faktors auf den jeweiligen Restbuchwert aus Vorperiode

$$a_{ge} = 100 \left(1 - \sqrt[n]{\frac{PWN}{AHK}} \right) \%$$

↓
Wechsel zur degressiven Methode

Fol 102

Prognostizierte Abschreibungsmethode

→ Zeitablauf: Zunahme der Abschreibungsbeträge

- Steuerrechtlich verboten
- keine Bedeutung in der Praxis

Leistungsabschreibung: proportional zur Periodenleistung

- Gesamtleistung muss bekannt sein
- Einmalleistung

Methodenwechsel § 256, 1

- man darf nur einmal wechseln
- von degr. nach lin.

Zuscherabungen - gleichmäßige Werterhöhungen, die keinen Zugang darstellen

§ 280

- nur für Vermögensgegenstände
- Wegfall der Abschreibungsgründe

Vorratvermögen → Vermögen für den unmittelbaren Einsatz in der Produktion oder zum Handel

→ Roh- Hilfs- Betriebsstoffe



Bewertungsanforderungen: - Bewertung beim Zugang
- iHK oder Hk

Fertigungswerk

- Regel fall iHK oder HK
oder

niedrigerer Wert, der vom Absch
Vorgehen ist. → kein Überschuss der HK oder
HK

Bewertung der Rücklagen

- Unterbewertung von Aktiva
- Überbewertung von Passiva

Bewertung von Rückstellungen → sind ungewiss der Höhe nach
 → Verwendung von Erfahrungswerten,
 statistischen Methoden, Stichproben,
 Übertragung von Vergangenheit auf Zukunft

Disagio

- wo keine Erfahrung und keine Wahrscheinlichkeiten anwendbar, dort nur Einzelschätzung

Passive RTP → Einzahlung vor dem Abschlußstichtag, Ertrag nach Stichtag

- Bewertung: entsprechend dem Anteil nach dem Stichtag

Formale Gestaltung

- a) Darstellungsartigkeit:
 - Art der Darstellung
 - Zweck ist die Vergleichbarkeit
- b) Vergleichsprinzip:
 - Entwicklung des Unternehmens
 - Angabe zu Vergleichswerten
 - i. d. R. 5 Jahre Vergleich
- c) Verweisungsprinzip:
 - Mitgehörigkeit zu mehreren Positionen
 - eine Zuordnung
 - zusätzliche Angabe
 - ggf. im Anhang

d) Geschäftsbedingte Gliederungsabweichungen:

- spezifische Pflichten bestimmter Branchen
- Angabe und Begründung im Jahresabschluss

e) Erweiterungsprinzip:

- Mit Bestimmungen, ggf. neue Posten
- Grenze: es ist nicht unübersichtlich
→ Lesbarkeit, die man einhalten muss

f) Anpassungsprinzip:

- Vergleichbarkeit?

g) Zusammenfassungsmöglichkeit:

- gericht. Bilanzgliederung

h) Verichtsprinzip: § 265 Abs 8

- Leerposten können entfallen
- Gj und Vorjahr müssen sie leer sein

32) Vertikale Gliederung

- Verschiedene Positionen, die aufzugliedern sind untereinander aufzuführen

AV	EL	§ 266
UV	FK	
RAP	RAP	

33) Horizontale Gliederung

Ausstattungs- oder Herstellungskosten

- natürl. Vermögensgegenstände des AV
- um in späteren Perioden zu erkennen

Zugänge

- Neuananschaffungen
- Neu-Herstaltungen
- mengenmäßiger Zugang

- Abgang - Werte, die das Unt. verlassen
- Verkauf
 - Verschrottung
 - Untergang

Zuschreibungen

- Werterhöhungen bei vorhandenen Gütern
- Zuschreibung des laufenden GJ
- im Folgejahr erfolgt eine Saldierung mit kumulierten Abschreibungen

kumulierte Abschreibungen

- kumulierte Abschreibungen
- Abschreibung / Herstellung bei laufender Periode

Abschreibungen im GJ

- entw. in der Bilanz oder im Anhang zu erläutern
- Teil der kumulierten Abschr.
- Zus. Informationen

→ G+V-Rechnung → Ausweisen der Erfolgsquellen

↓
Jahresabschluss

↘ Jahresfehlbetrag

G+V	
Aufw.	Ertr.
G	V

- doppelt Buchführung → Gewinn als Vergleich der Bilanzsumme
- Vergleich des EV → Stichprobenbezogen
 - Saldo der Aufwendungen und Erträge
 - Zeit / Raum - Rechnung

Formale Anwendung:

Nicht-Kapitalgesellschaften

- b + v in Kontenform oder Staffelform
- implizit als Regel aber nicht explizit vorgeschrieben

Kapitalgesellschaften

- Staffelform → Erfolgskomponenten besser zu zeigen

Betriebszugehörigkeit $\begin{cases} \text{Betriebsmittel} \\ \text{Finanzbereich} \end{cases}$

Regelmäßigkeit → fallen Beträge nur einmal oder öfter an?

Kandelbruchliches Konzept

- grob außerordentliche Posten eher als

(3) Art der Kostengliederung und Kostenzuordnung

- Berücksichtigung von Bestandsveränderungen
- gemeinsame Bezugsbasis für Aufwendungen u. Erträge

↳ Gesamtkostenverfahren

- Produktionsfolgebuchung → Gesamtkosten / Aufw. der Periode werden angerechnet

- Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Produkten

$$\frac{\text{Umsatzlös.} + \text{Bestandsverh.}}{\text{Gesamtleistung}}$$

$$\frac{\text{Umsatzlös.} - \text{Bestandsverh.}}{\text{Gesamtleistung}}$$

Umsatzkostenverfahren → Umsatz steht im Mittelpunkt

§ 275, 3 HGB

— dagegen kommen die Hk der
abgegebenen Erzeugnisse

Fazit: — Bestandsveränderungen werden im Gesamtkostenverfahren und
Umsatzkostenverfahren unterschiedlich bewertet

→ Eigentlicher Inhalt der G+V-Rechnung

- Aufwendungen → Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen
- Erträge → Wert aller abgegebenen Güter und erbrachten
Leistungen einer Periode
 - bemessen an Einzahlungen für abgegebene
Leistungen

→ keine Saldierung gleichartiger Beträge von Soll und Haben
bzw. Aufw. u. Erträge

- Zinserträge
- Zinsaufw.
- Warenverkauf
- Wareneinkauf

→ Ausgewählte Positionen des Gesamtkostenaufbaus

- ① → Ummakerlöse - müssen typisch für gewöhnliche Geschäftstätigkeit sein
 - ② - Außerordentliche Erträge / Aufwendungen
 - ③ - Andere aktivierte Eigenleistungen
 - Selbstgestellte Vermögensgegenstände des AV
 - Großreparaturen
 - Aufwendungen für die Instandhaltung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
 - ④ - Sonstige betriebliche Erträge / Aufwendungen
 - Regelmäßig auftretende Erträge / Aufwendungen die nicht typisch für das Unternehmen sind oder das Finanzergebnis betreffen.

→ Ausgewählte Positionen des Umsatzkostenaufbaus

- HK der zur Erzielung der Ummakerlöse erbrachten Leistungen
 - Ausweis unabhängig von der Periode der Entstehung der HK
 - HK aller erzeugter u. verkaufter Produkte
 - HK verkaufter fremdbezogener Waren

→ Vertriebskosten

- Notwendig zur Gewährleistung des Absatzes der Produkte
- Kein Einbezug in HK
- Aufwand des Geschäftsbetriebs

→ Allgemeine Verwaltungskosten

- Geschäftsführung
- Steuer
- Rechtsabteilung ...